

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Sektion Langzeitversorgung

Björn Mohler

Leiter Langzeitversorgung

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 29 32

Telefon zentral 062 835 29 30

Fax 062 835 29 39

bjoern.mohler@ag.ch

www.ag.ch/dgs

An die Aargauer Gemeinden

An die stationären Pflegeeinrichtungen

An die Leistungserbringer der Pflege
zu Hause ohne Leistungsvereinbarung
mit Gemeinde

6. Juli 2018

Kantonale Tarifordnungen ab 1. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 4. Juli 2018, gestützt auf § 14a Abs. 2 Pflegegesetz (PflG), die kantonalen Tarifordnungen der Pflegefinanzierung mit Gültigkeit ab 1. Januar 2019 festgelegt. Gerne stellen wir Ihnen die Tarifordnungen zur Verfügung und informieren Sie in der Folge über die wesentlichen Änderungen.

Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen (Anhang 2 zur Pflegeverordnung [PflV])

- Der massgebende Stundensatz wurde von Fr. 63.30 auf Fr. 64.50 erhöht. Die Kosten beruhen auf der Benchmarkmethode mit dem 40. Perzentil.
- Ab 2019 sind die Kosten für Mittel und Gegenstände (MiGeL) Bestandteil der Normkosten. Damit diese Kosten nicht ausschliesslich die Gemeinden belasten (Restkosten), fordert das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) zusammen mit der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau sowie den Aargauischen Spitälern, Kliniken und Pflegeinstitutionen (VAKA) eine Anpassung der Versicherertarife gemäss Art. 7a Abs. 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV); siehe Medienmitteilung vom 2. Juli 2018.
- Auf Grund der Einführung der Bedarfserfassungssysteme RAI-Index 2016 sowie BESA LK 2010 sind ältere Versionen für beide Bedarfserfassungssysteme ab 1. Januar 2019 nicht mehr zulässig. Durch die damit zusammenhängende Aufhebung der bisherigen Kalibrierung der beiden Systeme fällt neu der zusätzlich und ausschliesslich den Gemeinden in Rechnung gestellte Demenzzuschlag von Fr. 20.- pro an Demenz erkrankter Person und Tag in den hierfür anerkannten Pflegeeinrichtungen weg. In der Praxis bedeutet dies, dass die an Demenz erkrankten Personen in der Regel um etwa eine Pflegebedarfsstufe höher eingestuft werden und sich somit neu die Versicherer an diesen Kosten beteiligen.

Kantonale Tarifordnung für Leistungserbringer der Pflege zu Hause ohne Leistungsvereinbarung mit Gemeinde (Anhang 3 zur Pflegeverordnung [PflV])

- Die Normkosten für die dezentrale Leistungserbringung durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie für die räumlich begrenzte Leistungserbringung durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause wurden auf Grund der neusten Erkenntnisse aus den Kostenrechnungen angepasst.

- Die Normkosten für die Leistungserbringung durch selbständig tätige Pflegefachpersonen bleiben unverändert.
- Die in der Tarifordnung aufgeführten Kosten verstehen sich ohne Kosten für Mittel und Gegenstände (MiGeL). Mittel und Gegenstände zur Applikation durch Pflegefachpersonen sind von den Gemeinden anhand von Einzelleistungsverrechnungen zusätzlich zu den Restkosten zu übernehmen. Damit diese Kosten nicht ausschliesslich die Gemeinden belasten (Restkosten), fordert das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) zusammen mit der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, dem Spitex Verband Aargau (SVAG) sowie den Aargauischen Spitälern, Kliniken und Pflegeinstitutionen (VAKA) eine Anpassung der Versicherertarife gemäss Art. 7a Abs. 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV); siehe Medienmitteilung vom 2. Juli 2018.

Freundliche Grüsse



Björn Mohler
Leiter Langzeitversorgung

Beilagen: - Anhang 2 zur PflV (Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen, gültig ab 1. Januar 2019)
- Anhang 3 zur PflV (Kantonale Tarifordnung für Leistungserbringer der Pflege zu Hause ohne Leistungsvereinbarung mit Gemeinde, gültig ab 1. Januar 2019)

Kopie: - Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen (VAKA)
- Verband der privaten Spitex-Organisationen (ASPS)
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK)